Ergänzende Informationen für Antragstellerinnen/Antragsteller mit Ausbildungsabschluss außerhalb Österreichs: Anerkennung/Nostrifikation und Deutschkenntnisse

Nachfolgend finden Sie ergänzende Informationen für einen Antrag auf Eintragung in das Gesundheitsberuferegister, wenn Sie Ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben. Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Informationen bezüglich der erforderlichen Unterlagen. Die ergänzenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Anerkennung bzw. Nostrifikation Ihres Ausbildungsabschlusses und auf Ihre Deutschkenntnisse.

Bitte beachten Sie, dass fremdsprachige Nachweise in deutscher Sprache, übersetzt von gerichtlich beeideten Übersetzerinnen/Übersetzern, vorzulegen sind; Nachweise in ungarischer Sprache sind ausschließlich durch das OFFI-Institut übersetzt vorzulegen.

1. Anerkennung/Nostrifikation

Vor der Antragstellung müssen Sie Ihre Qualifikation anerkennen bzw. nostrifizieren lassen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf folgenden Websites:

- https://nursinginaustria.at/
- https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Anerkennung-(Berufe)/Anerkennung-einer-ausländischen-Berufsqualifikation-in-einem-nichtärztlichen-Gesundheitsberuf.html

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation ist der Antrag für den **gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (GuK)** und alle Sparten der **gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD)** online oder persönlich bei der **Gesundheit Österreich GmbH** zu stellen.

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation von **Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz oder operationstechnischer Assistenz** ist die **Arbeiterkammer** die zuständige Registrierungsbehörde.

2. Nachweis der Deutschkenntnisse

Der Nachweis ist durch ein **anerkanntes Zeugnis über absolvierte Sprachkurse** zu erbringen. Ein Einstufungstest, ein Selbsttest oder eine bloße Teilnahmebestätigung ist dafür nicht ausreichend.

Anerkannt werden z. B. folgende Zeugnisse bzw. Zeugnisse folgender Einrichtungen:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
- Sprachprüfung bei
 - Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat (www.osd.at)
 - Österreichischer Integrationsfonds -ÖIF (www.integrationsfonds.at)
 - Goethe Institut (www.goethe.de)
 - telc Deutsch (www.telc.net)
 - Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF) (www.testdaf.de)
 - Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung (https://sprachenzentrum.univie.ac.at)

Folgende **Sprachniveaus** sind erforderlich:

Beruf	Sprachniveau
Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz	B1
Operationstechnische Assistenz sowie der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie alle Sparten der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe außer Logopädie	B2
Logopädie	C1

KEIN Zeugnis über das Sprachniveau ist in der Regel erforderlich, wenn mindestens einer der folgenden Umstände **nachgewiesen** werden kann:

- **Muttersprache** Deutsch
- **Ausbildung** (Sekundarschulabschluss, Berufsausbildung, Studium, mindestens ein Jahr Vollzeitausbildung) in einem deutschsprachigen Land (AT, DE, CH, Südtirol)
- deutschsprachige **Matura** / mittlere Reife
- **mind. einjährige Berufserfahrung** in einem Gesundheits- oder Sozialberuf in einem deutschsprachigen Land (AT, DE, CH, Südtirol)
- erfolgreiche Absolvierung von **Ausgleichsmaßnahmen** im Rahmen der Nostrifikation bzw. EWR-Anerkennung, sofern diese sicherstellen, dass die erforderliche Sprachkompetenz erworben wurde. Dies ist jedenfalls ausreichend, wenn die Ausgleichmaßnahme ein Jahr gedauert hat.

Bei **Zweifel** an den Kenntnissen kann die Behörde dennoch ein Zeugnis über das Sprachniveau einfordern.

In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Deutschkenntnisse der Behörde jedenfalls mittels Zeugnis über das entsprechende Sprachniveau nachzuweisen.

Für GuK und MTD: Kontaktdaten der Registrierungsbehörde der Gesundheit Österreich GmbH:

- Postadresse: Stubenring 6, 1010 Wien
- Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit entnehmen Sie bitte den Öffnungszeiten auf unserer Homepageunter: www.goeg.at/gbr
- E-Mail: gbr@goeg.at
- Parteienverkehr ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung

Bei Fragen, insbesondere jener, ob für den Nachweis der Deutschkenntnisse ein Zeugnis bzw. ein Zeugnis einer Einrichtung anerkannt wird, ersuchen wir Sie, sich gegebenenfalls vor Kursbeginn mit uns in Verbindung zu setzen.

Für Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und operationstechnische Assistenz:

Haben Sie eine Anerkennung bzw. Nostrifikation in der Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz, wenden Sie sich bitte an die Arbeiterkammer, siehe www.arbeiterkammer.at/gbr